

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
16.12.1980	----	18.12.1980	22.12.1980	01.01.1981
1. Änderung				
24.11.1981	----	15.12.1981	21.12.1981	01.01.1982
2. Änderung				
14.12.1982	----	20.12.1982	29.12.1982	01.01.1983
3. Änderung				
08.11.1983	----	18.11.1983	25.11.1983	01.01.1984
4. Änderung				
18.12.1984	----	19.12.1984	22.12.1984	01.01.1985
5. Änderung				
18.12.1986	----	22.12.1986	24.12.1986	01.01.1987
6. Änderung				
19.12.1989	----	20.12.1989	28.12.1989	01.01.1990
7. Änderung				
13.11.1990	----	15.11.1990	24.11.1990	01.01.1991
8. Änderung				
05.11.1991	----	07.11.1991	12.11.1991	01.01.1992
9. Änderung				
15.12.1992	----	17.12.1992	23.12.1992	01.01.1993
10. Änderung				
16.12.1993	----	21.12.1993	28.12.1993	01.01.1994
11. Änderung				
13.12.1994	----	20.12.1994	23.12.1994	01.01.1995
12. Änderung				
13.12.1995	----	14.12.1995	23.12.1995	01.01.1996

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
13. Änderung				
17.12.1996	----	19.12.1996	27.12.1996	01.01.1997
14. Änderung				
11.12.1997	----	12.12.1997	20.12.1997	01.01.1998
15. Änderung				
17.12.1998	----	18.12.1998	22.12.1998	01.01.1999
16. Änderung				
11.12.2001	----	17.12.2001	22.12.2001	01.01.2002
17. Änderung				
17.12.2002	----	23.12.2002	23.12.2002	01.01.2003
18. Änderung				
16.12.2003	----	17.12.2003	23.12.2003	01.01.2004
19. Änderung				
14.12.2004	----	16.12.2004	22.12.2004	01.01.2005
20. Änderung				
13.12.2005	----	14.12.2005	24.12.2005	01.01.2006
21. Änderung				
12.12.2006	----	20.12.2006	28.12.2006	01.01.2007
22. Änderung				
16.12.2009	----	17.12.2009	21.12.2009	01.01.2009
23. Änderung				
16.12.2009	----	17.12.2009	21.12.2009	01.01.2010
24. Änderung				
07.12.2010	----	08.12.2010	20.12.2010	01.01.2011
25. Änderung				
13.12.2011	----	19.12.2011	20.12.2011	01.01.2012
26. Änderung				
11.12.2012	----	17.12.2012	20.12.2012	01.01.2013

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
27. Änderung				
10.12.2013	----	17.12.2013	23.12.2013	01.01.2014
28. Änderung				
09.12.2014	----	17.12.2014	20.12.2014	01.01.2015
29. Änderung				
08.12.2015	----	16.12.2015	19.12.2015	01.01.2016
30. Änderung				
13.12.2016	----	16.12.2016	20.12.2016	01.01.2017
31. Änderung				
12.12.2017	----	18.12.2017	20.12.2017	01.01.2018
32. Änderung				
11.12.2018	----	17.12.2018	19.12.2018	01.01.2019
33. Änderung				
10.12.2019	----	17.12.2019	20.12.2019	01.01.2020
34. Änderung				
15.12.2020	----	17.12.2020	21.12.2020	01.01.2021
35. Änderung				
15.12.2021	----	21.12.2021	23.12.2021	01.01.2022
36. Änderung				
13.12.2022	----	22.12.2022	28.12.2022	01.01.2023
37. Änderung				
12.12.2023	----	18.12.2023	23.12.2023	01.01.2024
38. Änderung				
19.03.2024	---	26.06.2024	03.07.2024	03.07.2024
39. Änderung				
10.12.2024	----	17.12.2024	21.12.2024	01.01.2025

Gebührensatzung für die Stadtentwässerung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) und der §§ 2, 4, 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - KAG - (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77) hat die Stadtvertretung Breckerfeld in ihrer Sitzung am 16.12.1980 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des §§ 4 Abs. 2 und 6 KAG NRW und § 53c LWG NRW werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Entwässerungsgebühren) erhoben.

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat (§ 64 Abs. 1 Satz 1 LWG), sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird gem. § 65 LWG im Rahmen der Erhebung der Entwässerungsgebühr abgewälzt.

- (2) Die Stadt erhebt zur Deckung der Abwasserabgabe, die sie gem. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG anstelle der Abwassereinleiter - nachfolgend Kleineinleiter genannt - zu entrichten hat, eine Kleineinleiterabgabe. Bei der Bemessung der Kleineinleiterabgabe sind die Verwaltungskosten einzubeziehen.

§ 2

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

- 2 -

§ 3**Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der cbm Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt
 - a) die aus der öffentlichen Frischwasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge
und
 - b) die aus privaten Wassergewinnungsanlagen (z.B. Brunnen) sowie aus Niederschlagswassernutzungsanlagen bezogene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 6).

Der Grundstückseigentümer bzw. Benutzungspflichtige ist verpflichtet, für die aus den unter b) aufgeführten Anlagen gewonnenen Wassermengen einen Nachweis zu erbringen. Der Nachweis hat durch den Einbau eines geeichten und amtlich zugelassenen Wasserzählers, dessen Zählerstand jährlich Anfang Oktober der Stadt schriftlich mitzuteilen ist, zu erfolgen, soweit dies dem Grundstückseigentümer bzw. dem Benutzungspflichtigen zumutbar ist. Anderenfalls hat der Benutzungspflichtige nachprüfbare eigene Angaben zu den Wassermengen zu machen, die aus den unter b) genannten Anlagen gewonnen werden. Kommt der Grundstückseigentümer bzw. Benutzungspflichtige diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die aus Wassergewinnungsanlagen gewonnenen Wassermengen mit 4 cbm pro Person und Monat und die aus Niederschlagswassergewinnungsanlagen gewonnenen Wassermengen mit 12 cbm pro Person und Jahr zu schätzen.

- (3) Bei Entnahmen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt als Schmutzwassermenge der der letzten Abrechnung des Wasserversorgungsunternehmens vor dem Erhebungszeitraum zugrunde gelegte Wasserverbrauch für einen Abrechnungszeitraum von 12 Monaten.
- (4) Liegt bei Beginn der Gebührenpflicht eine Abrechnung des Wasserversorgungsunternehmens gem. Absatz 3 nicht vor, so erteilt die Stadt auf Schätzungen beruhende vorläufige Gebührenbescheide. Sobald die Wasserverbrauchszahlen des Versorgungsunternehmens für den ersten vollständigen Abrechnungszeitraum von 12 Monaten bekannt sind, werden die auf Schätzungen beruhenden vorläufigen Gebührenbescheide auf der Grundlage dieses ersten vollständigen Abrechnungszeitraumes (umgerechnet auf die Zeit der Gebührenpflicht) durch endgültige Bescheide ersetzt.

- 3 -

- 3 -

- (5) Die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermenge ist durch eingebauten Wassermesser nachzuweisen oder, wenn nicht möglich, nach anderen Maßstäben zu ermitteln. Als Schmutzwassermenge gilt die Wasserentnahmemenge des dem Erhebungszeitraum zweitvorhergehenden Kalenderjahres. Lässt der Gebührenpflichtige keinen Wassermesser einbauen oder hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt mit 4 cbm pro Person und Monat geschätzt.
- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen. Dies kann eine Abwasser-Messeinrichtung, ein Wasserzähler oder ein anderer Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen sein. Der Gebührenpflichtige hat den Antrag schriftlich, im Regelfall mit einem Lichtbild des Zählerstandes, der Stadt jährlich Anfang Oktober, mitzuteilen.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl am Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Absatz 6.
- (8) Die Entwässerungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 4,34 EUR.
- (9) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für den Schmutzwasseranschluss je cbm Schmutzwasser 1,77 EUR.
- (10) Die Entwässerungsgebühr für Bewohner, die direkt in Anlagen des Ruhrverbandes einleiten ohne Verbandsmitglied zu sein, beträgt je cbm Schmutzwasser 2,57 EUR.

- 4 -

- 4 -

§ 3 a
Abweichende Gebührensätze

- (1) In Ausführung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 17.05.2022 werden für die Neukalkulation der form- und fristgerecht eingelegten Widersprüche, sowie für kommende rückwirkende Festsetzungen der Kalkulationsjahre 2021 und 2022 von den Regelungen des § 3 abweichende Gebührensätze nach den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegt.
- (2) Für Schmutzwasser gem. § 3 Abs. 8 beträgt die Entwässerungsgebühr je Kubikmeter
 1. im Jahr 2021 3,43 €,
 2. im Jahr 2022 3,59 €.
- (3) Für Schmutzwasser gem. § 3 Abs. 9 beträgt die Entwässerungsgebühr je Kubikmeter
 1. im Jahr 2021 1,16 €,
 2. im Jahr 2022 1,31 €.
- (4) Für Schmutzwasser gem. § 3 Abs. 10 beträgt die Entwässerungsgebühr je Kubikmeter
 1. im Jahr 2021 2,27 €,
 2. im Jahr 2022 2,28 €.

§ 4
Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

- 5 -

- 5 -

Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

- (3) Wird eine Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser (d.h., eine Anlage mit eigenem Hausleitungssystem, bei der Regenwasser zu Brauchwasser umgewandelt wird) oder eine Zisterne, die jeweils eine Größe von über 3 m³ aufweist, betrieben, so werden die Quadratmeter der an die Anlage angeschlossenen Flächen um 25 v.H. reduziert.
- (4) Bei begrünten Dachflächen, die dauerhaft geeignet sind, einen bestimmten Anteil des Regenwassers zurückzuhalten, wird die m² begrünte Fläche um 25 v.H. reduziert.
- (5) Teilversiegelte Flächen (z.B. Sicker- oder Ökopflaster nach DIN-Norm, Schotter, Rasen-gittersteine oder Sickerfugen, mit einem Abstand von mindestens 15 mm) werden um 25 v.H. reduziert.
- (6) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (7) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 0,74 EUR.
- (8) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für den Regenwasseranschluss für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 0,62 EUR.

- 6 -

- 6 -

§ 4 a
Abweichende Gebührensätze

- (1) In Ausführung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 17.05.2022 werden für die Neukalkulation der form- und fristgerecht eingelegten Widersprüche, sowie für kommende rückwirkende Festsetzungen der Kalkulationsjahre 2021 und 2022 von den Regelungen des § 4 abweichende Gebührensätze nach den Absätzen 2 und 3 festgelegt.
- (2) Für die Niederschlagswassergebühr gem. § 4 Abs. 7 beträgt die Gebühr je Quadratmeter
 1. im Jahr 2021 0,53 €,
 2. im Jahr 2022 0,54 €.
- (3) Für die Niederschlagswassergebühr gem. § 4 Abs. 8 beträgt die Gebühr je Quadratmeter
 1. im Jahr 2021 0,41 €,
 2. im Jahr 2022 0,41 €.

§ 5
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
der Kleineinleiterabgabe gem. § 1 Abs. 2.

- (1) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 30.06. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweiten Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen. Erfolgt die Aufnahme der Einleitung während des Kalenderjahres (§ 4 Abs. 3), so wird die zu diesem Zeitpunkt tatsächlich vorhandene Zahl der Bewohner des Grundstückes der Berechnung der Kleineinleiterabgabe zugrunde gelegt.
- (2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt ab 01. Januar 2002 = 17,90 EUR je Bewohner im Jahr zuzüglich eines 2%-igen Verwaltungskostenzuschlages!

§ 6
Entstehung und Beendigung der Gebühren und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- 7 -

- 7 -

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung. Endet die Abgabepflicht im Laufe eines Monats, so wird die Kleineinleiterabgabe bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
 - a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte
 - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächen-entwässerung oder bei als private Straßen, Wege und Plätzen genutzten Grundstücken der Eigentümer

des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.

Mehrere Gebühren bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- 8 -

- 8 -

- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 8 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren und die Kleineinleiterabgabe sind zu den für die Grundsteuer maßgeblichen Fälligkeitsterminen an die Stadtkasse zu zahlen. Gebühren- und Abgabennachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Festsetzungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Die Anordnung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1981 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Breckerfeld vom 03. November 1975 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Breckerfeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluss der Stadtvertretung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 18.12.1980

Büttner
Bürgermeister